

Hausverfügung

Die aktuellen Entwicklungen in Hinblick auf die Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) bedeuten für die Hessische Justiz eine große Herausforderung. Ziel der staatlichen Bemühungen ist es weiterhin, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus zu verringern. Dies bedeutet für die hessischen Gerichte und Staatsanwaltschaften, dass die Erreichbarkeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften für den Publikumsverkehr eingeschränkt werden muss.

Aus diesem Grund ordne ich auf Grundlage der Handlungsempfehlungen des Hessischen Ministeriums der Justiz (HMdJ) für den Zutritt zu Gerichten und Staatsanwaltschaften für die Dauer der Pandemie des Coronavirus (SARS-CoV-2) - Pressemitteilung Nr. 35 des HMdJ vom 17. März 2020 - für das Arbeitsgericht Frankfurt am Main an:

1. Der Zugang zu dem Arbeitsgericht Frankfurt am Main wird für Personen, die keine Justizbediensteten und keine Prüflinge für das 1. oder 2. Juristische Staatsexamen sind, auf ein **absolut notwendiges Minimum** beschränkt.
2. Von persönlichen Vorsprachen ist nach Möglichkeit abzusehen. Das Arbeitsgericht Frankfurt am Main ist nur in dringenden und unaufschiebbaren Angelegenheiten aufzusuchen. In Zweifelsfällen soll vorher **telefonisch abgeklärt** werden, ob eine persönliche Kontaktaufnahme erforderlich ist und welche Unterlagen benötigt werden.
3. **Anträge und andere Anliegen sollten vorrangig per Telefon, Telefax oder auf schriftlichem Weg gestellt und vorgebracht werden (Tel. 069 15047-0).**

Weiter werden Rechtssuchende gebeten, nicht persönlich in den Geschäftsstellen des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main und den Rechtsantragsstellen zu erscheinen. Sie erreichen die Geschäftsstellen und Rechtsantragsstellen telefonisch zu den angegebenen Zeiten. In dringenden Fällen können nach telefonischer Voranmeldung auch persönliche Vorsprachen ermöglicht werden.

Bitte nutzen Sie nach Möglichkeit die auf der Homepage der hessischen Arbeitsgerichtsbarkeit angebotenen **Online-Formulare** zur Klageerhebung und zur Beantragung von Beratungs- und Prozesskostenhilfe, die unter <https://arbeitsgerichtsbarkeit.hessen.de> im Menü unter dem Punkt „Themen von A - Z“ unter dem Unterpunkt „Formulare/Merkblätter“ nebst einem Merkblatt zur Klageerhebung abgerufen werden können.

Anträge, Klagen und weiteres Schriftgut, das persönlich zum Arbeitsgericht Frankfurt am Main gebracht wird, ist dem am Eingang diensthabenden Sicherheitspersonal zur Weiterleitung zu übergeben oder in den Fristenbriefkasten einzuwerfen.

4. Für sämtliche Anliegen mit Justizbezug besteht die Möglichkeit, sich mit Fragen an den digitalen Servicepoint der Justiz zu wenden über die landesweit kostenlose Rufnummer **0800 / 96 32 147** (montags bis freitags von 8:00 bis 18:00 Uhr) oder **servicepoint@justiz.hessen.de**. Der Servicepoint dient dazu, Bürgerinnen und Bürger kompetent, zuverlässig und schnell Auskunft auf ihre Fragen und sachdienliche Informationen zu vielen justizspezifischen Themen zu geben.
5. Postfächer in der gemeinsamen Poststelle des Hessischen Landesarbeitsgerichts und des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main sollen nicht mehr genutzt werden. Eine Abholung noch in den Fächern eingelegter Post soll ohne Zutritt zum Gebäude durch Vermittlung des Sicherheitsdienstes im Bereich der Eingangskontrolle erfolgen.
6. Der Zutritt zum Gerichtsgebäude zum Zweck des Besuches von öffentlichen Verhandlungen ist unter Berücksichtigung der vorstehenden Ziffern grundsätzlich zu gestatten. Der Zutritt ist innerhalb des Gebäudes nur soweit gestattet, wie er zur Teilnahme an der öffentlichen Verhandlung erforderlich ist. Etwaige Terminladungen sind vorzuzeigen.
7. Abweichend von den vorstehenden Regelungen ist der Zugang für Personen, die keine Justizbediensteten sind, nur zu gestatten, wenn eine Gefährdung anderer Personen ausgeschlossen werden kann. Dies gilt auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie für Prüflinge für das 1. oder 2. Staatsexamen. Es müssen die folgenden Verhaltensregeln berücksichtigt werden:
 - a. Der Zutritt ist innerhalb des Gebäudes nur soweit gestattet, wie er zur Teilnahme an der öffentlichen Verhandlung erforderlich ist.
 - b. Die bekannten Hygienemaßnahmen und Abstandsempfehlungen sind einzuhalten.
 - c. Der Zutritt zum Gebäude ist zu untersagen, wenn die vorstehend genannten Personen innerhalb der letzten 14 Tage:
 - in einem internationalen Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet in Deutschland entsprechend der Festlegung durch das Robert Koch-Institut (tagesaktuell abrufbar unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html) waren,
 - in Österreich, der Schweiz oder der französischen Alpenregion waren, oder
 - Kontakt zu einer am Coronavirus erkrankten Person oder zu jemandem hatten, bei dem der Verdacht auf eine Coronavirus-Erkrankung besteht.

- Gleiches gilt, soweit Personen unspezifische Allgemeinsymptome oder Atemwegsprobleme haben, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus hindeuten könnten.

Soweit es sich um Personen, die zu einem Termin geladen wurden, oder deren Vertreterin oder Vertreter handelt, sind die für die Ausrichtung des Termins Verantwortlichen über die Zutrittsuntersagung unverzüglich zu informieren.

Diese Hausverfügung gilt ab sofort. Sie tritt mit Ablauf des 19. April 2020 außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 23. März 2020

Die Präsidentin des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main

gez. Dr. Günther